

Weil es in letzter Zeit diverse Auffassungen zum Thema von Hundeausstellungen im Zusammenhang mit der Tierschutz-Hundeverordnung gibt, hier ein aktuelles

Informationsblatt zur 9. Clubschau des CfC am 17. September 2022

Es ist völlig richtig, dass die Tierschutz-Hundeverordnung durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 – erschienen im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 80 – im Paragraphen 10 geändert worden ist. (vgl. Seite 4972)

Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie der Wortlaut zuvor war, da aber im o. g. BGBl der gesamte Text von § 10 steht, muss er vorher einen völlig anderen Inhalt gehabt haben.

Heute steht da:

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Es ist allgemein bekannt, dass der große deutsche Dachverband für das Hundewesen seither tierärztliche Bescheinigungen für auf seinen Veranstaltungen ausgestellte Hunde verlangt. Als Hausherr ist das sein gutes Recht und das Problem aufgrund der Vielzahl der dort ausgestellten Hunde sicher auch nicht anders zu handhaben.

Im CfC ist das nicht so.

Es ist Aufgabe (aus Satzung und Zuchtordnung) unserer Zucht- und Körkommission dafür Sorge zu tragen, dass es Hunde, die unter Satz 2 fallen, in unserer Zucht und daher in unserem Verein nicht geben kann. Bis dato ist auch kein entsprechender Fall bekannt.

Ebenso sind Eingriffe, wie hier in Nr. 1 beschrieben, nach unseren Ordnungen nicht erlaubt, sodass wir auch solche Hunde nicht haben können. Gleichwohl gilt nach § 4 Abs. 3 CfC-AO ein Ausstellungsverbot für diese Hunde.

Von daher ist es nicht erforderlich für die CfC-Clubschau eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Sollten Hunde erscheinen, auf die dieses Ausstellungsverbot zutrifft, werden sie durch mich der Veranstaltung und des Platzes verwiesen.

Hanno Koester
Ausstellungsleiter